

Anhang: Nachweis der Qualitätsanforderungen gemäss Art. 58g KVV

Nur von Personen auszufüllen, welche im Kanton Thurgau zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein möchten

Gemäss Art. 58g der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) müssen Leistungserbringer die folgenden Qualitätsanforderungen erbringen:

- a. Sie verfügen über das erforderliche qualifizierte Personal.
- b. Sie verfügen über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem.
- c. Sie verfügen über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.
- d. Sie verfügen über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen.

Zusätzlich müssen sich Ärztinnen und Ärzte einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nach Art. 11 lit. a des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier anschliessen.

Fragebogen:

1. Verfügen Sie über das erforderliche qualifizierte Personal, um Ihre Leistungen nach KVG erbringen zu können? Ja Nein
2. Verfügen Sie über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem? Ja Nein
3. Verfügen Sie über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem? Ja Nein
4. Sind Sie einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen? (kann nur mit Ja beantwortet werden, insofern bereits ein solches gesamtschweizerisch einheitliches Netzwerk besteht) Ja Nein
5. Verfügen Sie über die Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen? Ja Nein
6. Haben Sie sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft angeschlossen (elektronisches Patientendossier) Ja Nein

Eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP kann nur erteilt werden, wenn sämtliche der vorstehenden Fragen wahrheitsgetreu mit Ja beantwortet wurden (Ausnahme Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen).

Der Kanton weist die Antragstellenden darauf hin, dass sie neben der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV auch die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung nach Art. 58a Abs. 6 KVG befolgen müssen, sobald entweder ein entsprechender Qualitätsvertrag im Sinn von Art. 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist oder der Bundesrat – beim Fehlen eines Qualitätsvertrags – die entsprechenden Regeln festgelegt hat. Als Leistungserbringer müssen Sie sich an die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung halten, auch unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.

Erklärung betreffend Nachweis der Qualitätsanforderungen

Ich bestätige hiermit, das vorliegende Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:

Vorname:	
Name:	

Ort / Datum:

Originalunterschrift:

Dieses Formular muss **zwingend** im Original per Post an das Amt für Gesundheit eingereicht werden.